

## **Energiegesetz (EnG)**

### **Änderung vom 18. Juni 2010**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 2009<sup>1</sup>  
beschliesst:*

I

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Abs. 4*

<sup>4</sup> Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

*Art. 14 Abs. 3 erster Satz und 5*

<sup>3</sup> Bei den Finanzhilfen nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 gelten als anrechenbare Kosten die nicht amortisierbaren Mehrkosten und für energetische Gebäudesanierungen die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken. ...

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

*Art. 14a*      Globalbeiträge an Programme nach den Artikeln 10 und 11

<sup>1</sup> Der Bund kann für Programme nach den Artikeln 10 und 11, insbesondere für Programme im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung, jährlich Globalbeiträge an die Kantone ausrichten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt insbesondere fest:

- a. welche Massnahmen unterstützt werden können;
- b. die Voraussetzungen und Kriterien für die Ausrichtung von Globalbeiträgen.

<sup>1</sup> BBl 2009 5317

<sup>2</sup> SR 730.0

*Art. 15 Sachüberschrift*

Globalbeiträge an Programme nach Artikel 13

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2010<sup>3</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2010

<sup>3</sup> BBl 2010 4323